

thung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollendet gewesen sey.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampz. Mühler. v. Köchow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:  
v. Duesberg.

---

(Nr. 2159.) Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

finden Uns durch den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg bewogen, über die Zulassung der Subhastation von Realberechtigungen in den genannten Landestheilen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen soll künftig auch bei Realberechtigungen gestattet seyn, ohne Unterschied, ob sie Geldrenten oder Naturalleistungen zum Gegenstande haben. Ausgenommen bleiben nur diejenigen

gen Berechtigungen, welche nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §. 3. und §. 5. Nr. 5. (Gesetzsammlung Seite 65.) von der Ablösung ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §§. 1. und 10. (Gesetzsammlung Seite 178.) werden rücksichtlich derjenigen Geldrenten, welche keiner Aufkündigung unterworfen sind, hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Ist die Berechtigung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nicht eingetragen, so genügt es, wenn vor Einleitung der Subhastation von dem Extrahenten derselben ein glaubhaftes Anerkenntniß des Besitzers des verpflichteten Grundstückes beigebracht wird. Mangelt es an diesem Anerkenntniße, so kann der Extrahent verlangen, daß der Richter ihn ermächtige, gegen den Besitzer auf Feststellung der Berechtigung zu klagen. Das Urtheil vertritt alsdann die Stelle des Anerkenntnisses.

§. 3.

Realberechtigungen, welche Zubehör eines Grundstückes sind (§§. 125. und 128. Titel 2. Theil I. des Allgemeinen Landrechts) können für sich allein nur dann zur Subhastation gestellt werden, wenn sie von dem berechtigten Gute getrennt werden dürfen, und die Trennung bewirkt, oder doch vollständig vorbereitet ist.

§. 4.

Bei der Subhastation kommen unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen zur Anwendung die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 52 der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834. (Gesetzsammlung Seite 39.), der Verordnung über die Subhastation von Grundstücken minderen Werths vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung Seite 219.), und der Verordnung über das Aufgebot von Spezialmassen vom 21. Oktober 1838. (Gesetzsammlung Seite 498.)

§. 5.

Die Subhastation der Berechtigung gehört vor das Gericht des verpflichteten Grundstücks, und wenn über die Berechtigung ein besonderes Hypothekensolium angelegt ist, vor das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

§. 6.

Der bei Bestimmung des Verfahrens (Verordnung vom 4. März 1834. §. 8. und Verordnung vom 2. Dezember 1837.) zum Grunde zu legende Werth wird durch den fünf und zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung festgestellt und diese Jahresleistung in folgender Art berechnet:

- a) bei festen Getreideabgaben nach den, im §. 49. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. (Gesetzsammlung Seite 65.) vorgeschriebenen Durchschnittspreisen;

- b) bei andern festen Naturalabgaben nach den in den §§. 54 — 56. vorgeschriebenen Preisen;
- c) bei Diensten nach den im §. 55. erwähnten Normal- und Durchschnittspreisen, und zwar dort, wo der §. 54. gilt, nach der litt. b. daselbst bestimmten Schätzung, jedoch unter Anführung des nach litt. a. sich ergebenden Werthes und
- d) bei Zehnten von Boden-Erzeugnissen nach dem Katastral-Rohertrage des verpflichteten Grundstücks.

Den Werth von zufälligen Rechten, d. h. solchen, bei denen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes der Leistung, oder beides zugleich unbestimmt ist, hat das Gericht mit Rücksicht auf die Vorschriften der Ablösungsordnung nach eigenem gutachtlichen Ermessen zu veranschlagen und bei Einleitung der Subhastation durch eine Verfügung, gegen welche kein Rekurs zulässig ist, zu bestimmen.

Außerdem soll aber nicht nur ein vollständiger Hypothekenschein des Grundstücks, auf welchem die Realberechtigung eingetragen ist, oder das nach §. 2. ausgestellte glaubhafte Anerkenntniß, sondern auch zur näheren Information der Kauflustigen, eine vollständige Beschreibung der zur Subhastation gestellten Berechtigungen, ihrem Grunde, Gegenstande und Umfange nach, als die Stelle der Taxe vertretend, zu den Akten gebracht werden.

#### §. 7.

Von dem anberaumten Bietungstermine sind nach Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834. alle Subhastations-Interessenten insbesondere sowohl der Realberechtigte, als auch der Verpflichtete, und die auf die Realberechtigung subinskribirten Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Auch muß, wenn die zu subhastirende Realberechtigung noch nicht eingetragen ist, das im §. 7. der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Aufgebot der Realprätendenten mit der Subhastation verbunden werden.

#### §. 8.

Wegen Anwendung der Verordnungen vom 4. März 1834., vom 2. Dezember 1837. und vom 21. Oktober 1838. auf die nach gegenwärtiger Verordnung einzuleitenden Subhastationen, desgleichen wegen Benutzung des Katasters zur Veranschlagung der Zehnten, wird Unser Justizminister die Gerichte mit näherer Instruktion versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 10. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Ramph. Mühler. v. Kochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:  
v. Duesberg.